



Antwort zur Anfrage Nr. 0658/2023 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend **Ganztagesförderung an Mainzer Grundschulen (FREIE WÄHLER)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Einführung des Rechtsanspruchs erfolgt schrittweise zunächst für die erste Klasse des Jahrgangs im Schuljahr 2026/27. Ab Schuljahr 2029/30 besteht der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für alle Grundschul Kinder. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung besteht wochentags von Montag bis Freitag in einem Umfang von acht Stunden. Die Schulzeit wird in die Berechnung inkludiert. Aufgrund des Zeitumfangs des Angebots ist ein Mittagessen vorgesehen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Das Land kann Schließzeiten von bis zu vier Wochen festlegen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung schließt keine Kostenfreiheit ein. Die Stadtverwaltung plant, ein Beitragsmodell zu erarbeiten, das stadtweit einheitliche Beträge vorsieht und soziale Kriterien der Beitragsbemessung berücksichtigt.

Mit der Verortung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im SGB VIII finden ein expliziter Förderanspruch und die Qualitätskriterien des SGB VIII Einzug in den Themenbereich Ganztags, der bislang vor allem in schulischer und somit Landeszuständigkeit lag. Es gilt, die vorhandenen Strukturen und Angebote an den Grundschulen und in den Sozialräumen zu würdigen. Diese können nach Möglichkeit einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung leisten.

Ziel ist es, mit allen Beteiligten einen guten gemeinsamen Weg für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in der Kommune zu finden und den neuen Kooperationsanlass zwischen Schule und Jugendhilfe erfolgreich zu gestalten und umzusetzen.

1. Wie sieht für jede einzelne Mainzer Grundschule die aktuelle Betreuungssituation aus? Wird diese von der Schule oder einem privaten Träger bereitgestellt?

Die Angebote der Ganztagschule in Angebotsform (GTSA) und die Angebote der Betreuenden Grundschulen (BGS) sind schulische Veranstaltungen. In beiden Fällen führt die jeweilige Schulleitung die Aufsicht über das Angebot und ist den Betreuungskräften gegenüber weisungsberechtigt.

Die Betreuungssituation der Grundschul Kinder der Landeshauptstadt Mainz stellt sich an den jeweiligen Schulstandorten heterogen dar. Neben den 22 staatlichen Mainzer Grundschulen bestehen in der Landeshauptstadt Mainz drei Fördergrundschulen und Grundschulen in privater Trägerschaft. Neun der 22 staatlichen Grundschulen sind Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA). An 19 der 22 staatlichen Grundschulen bestehen Betreuende Grundschulen (BGS) in Trägerschaft von Förder- bzw. Elternvereinen mit unterschiedlicher Ausgestaltung und Qualität des Angebots.

In der GTSA werden Unterricht und Betreuung montags bis donnerstags von acht bis 16 Uhr sowie Freitag von acht bis 13 Uhr angeboten. Die Angebote der BGS sind je nach Organisation der Fördervereine ausgestaltet.

2. Wie viele Kinder nehmen die Betreuungsangebote je Schule wahr? Wie hoch ist der Anteil der betreuten Kinder je Schule?

Das Statistische Landesamt weist die folgenden Zahlen zu Schüler:innen an den Mainzer Grundschulen und zu deren Teilnahme an GTSA und BGS (teilweise als offene GTS entlang der KMK-Kriterien bezeichnet) für das Schuljahr 2022/23 aus.

Grundschule	SuS Ganztags (in Angebotsform und in verpflichtender Form)	Anzahl SuS Teilnahme offene GTS bzw. BGS SJ 22-23	SuS Gesamt
GS Mainz-Lerchenberg	190		299
GS Mainz Ludwig-Schwamb	258		323
GS Mainz Theodor-Heuss	302		488
GS Mainz-Mombach-West	167		232
GS Mainz Feldberg	190		263
GS Mainz Goethe	199		269
GS Mainz Maler-Becker		126	384
GS Mainz Pestalozzi		45	291
GS Mainz Münchfeld			225
GS Mainz Eisgrub		64	226
GS Mainz-Bretzenheim Mumbächer	196		338
GS Mainz-Drais		75	124
GS Mainz-Ebersheim		140	265
GS Mainz-Laubenheim		160	338
GS Mainz-Marienborn		92	148
GS Mainz-Zahlbach			274
GS Mainz-Weisenau Schiller			301
GS Mainz Dr. M. L. King		40	197
GS Mainz Leibniz		95	204
GS Mainz-Gonsenheim	351		485
GS Mainz Martinus		155	200
GS Mainz-Oberstadt Martinus		226	288
GS Mainz-Weisenau Martinus		290	342
GS Mainz Bretzenheim-Süd		92	154
GS Mainz-Finthen	245		497
GRS+ Mainz Martinus		24	290
SFG Mainz* (vGTS)	128		128
SFL Mainz**	182		227
SFS Mainz*** (vGTS)	103		103

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz/Edison-Auswertung/GTS-Portal

* SFG = verpflichtende GTS Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (Peter-Jordan-Schule)

** SFL = GTSA Förderschwerpunkt Lernen (Windmühlenschule-Schule)

*** SFS = verpflichtende GTS Förderschwerpunkt Sprache (Astrid-Lindgren-Schule)

3. Welche Betreuungszeiten werden je Schule angeboten (ggf. zeitlich gestaffelt)?

Aufgrund des Umfangs der Daten verweisen wir an dieser Stelle auf den aktuellen Kitabedarfsplan 2022 für die Landeshauptstadt Mainz (Seiten 75ff.) , abrufbar unter www.mainz.de.

4. Wie werden die privaten Träger finanziert? Durch Steuermittel, Zuschüsse, Elternbeiträge o. ä.?

BGS-Angebote werden größtenteils durch Elternbeiträge finanziert. Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebots einen gestaffelten und pauschalierten Landeszuschuss. Die Stadtverwaltung Mainz stellt kostenlose Räumlichkeiten für die Betreuungsangebote zur Verfügung.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche Elternbeitrag an Mainzer Grundschulen? Gibt es eine finanzielle Entlastung der Stadt für einkommensschwache Familien?

Der Besuch der Ganztagschule in Angebotsform ist kostenfrei.

Förder- und Elternvereine handhaben die Beitragsgestaltung des BGS-Angebots unterschiedlich. Das Angebot der unterrichtsergänzenden Betreuung ist eigenständig, freiwillig und kostenpflichtig.

6. Wie wird sich die Art des Betreuungsangebots je Schule aufgrund des Rechtsanspruchs ab 2026 zum aktuellen Stand (04.2023 – siehe auch lfd. Nr. 1) ändern?

Die Stadtverwaltung Mainz rechnet derzeit mit einer Quote von 85% der Inanspruchnahme des Angebots der Ganztagsförderung. Dies bedeutet zum aktuellen Stand, dass Angebote der Nachmittagsbetreuung und –förderung an Grundschulen ausgebaut werden.

Die bestehenden Angebote der GTSA und der durch Förder- oder Elternvereine der Schulen betriebene BGS sind schulische Veranstaltungen und unterliegen dem rheinland-pfälzischen Schulrecht. Schulische Angebote können zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung beitragen. Diese Angebote sollen nach Aussagen der Landesseite zum derzeitigem Stand in der jetzigen Form bestehen bleiben.

Die Stadtverwaltung prüft derzeit in Gesprächen mit den Schulleitungen und Fördervereinen die Ausgangslage an den Grundschulen vor Ort und bezieht schrittweise die verschiedenen Interessengruppen und deren Vertreter:innen in den Prozess der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ein. Aufgrund der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wird eine Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgen, die das Ausbauziel der jeweiligen Grundschulstandorte ausführlicher beschreiben wird.

Bund und Länder erarbeiten einen Qualitätsrahmen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung, der im Herbst zu erwarten ist. Weiterführende Landesvereinbarungen können folgen.

7. Wird das bestehende Betreuungsangebot an Mainzer Grundschulen nach Anzahl der Plätze und Betreuungszeiten ausgeweitet werden? Wenn ja, in welchem Umfang und an welchen Schulen?

Ja, das bestehende Betreuungsangebot wird im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung aufgrund der prognostizierten Inanspruchnahme von 85% an allen Mainzer Schulen bedarfsgerecht ausgeweitet werden.

8. Ist die Einbindung von privaten Trägern weiterhin vorgesehen? Wenn ja, ist eine Bezuschussung dieser Träger durch die Stadt für die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe vorgesehen? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Schule?

Die Stadtverwaltung arbeitet an einem Rahmenkonzept unter anderem unter Berücksichtigung der Aspekte Qualität und Finanzierung und tritt hierzu in einen Dialog mit den Beteiligten.

9. Wird es ein einheitliches von der Stadt koordiniertes Betreuungsangebot für alle Mainzer Grundschulen geben? Ist eine Zusammenführung der Betreuungssysteme Ganztagschule (GTS) und Betreuende Grundschule (BGS) vorgesehen?

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung sind bestimmte Prozesse bspw. im Sinne des verantwortlichen Umgangs mit Ressourcen einheitlich zu gestalten.

Die Weiterentwicklung von schulischen Angeboten (GTSA und BGS) liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulen und ihrer übergeordneten Behörden auf Landesebene.

Aufgrund der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wird eine Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgen, die das Ausbauziel der jeweiligen Grundschulstandorte ausführlicher beschreiben wird.

10. Wird das neue Betreuungsangebot ab 2026 flexible Betreuungszeiten für Kinder und Eltern ermöglichen? Sind weiterhin Elternbeiträge für das Betreuungsangebot vorgesehen?

Da der Rechtsanspruch auf Angebote der Ganztagsförderung bestehen wird und Förderangebote eine gewisse Verbindlichkeit im Sinne der sinnvollen pädagogischen Gestaltung der Angebote und der nachhaltigen Ressourcenplanung voraussetzen, plant die Stadtverwaltung Mainz ein Rahmenkonzept, dass sowohl Bedürfnisse nach flexibleren Inanspruchnahme des Angebots als auch die erforderlichen Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung schließt keine Kostenfreiheit ein. Die Stadtverwaltung plant, ein Beitragsmodell zu erarbeiten, dass stadtweit einheitliche Beträge vorsieht und soziale Kriterien der Beitragsbemessung berücksichtigt.

11. Welche Qualitätskriterien (Betreuungszeiten, Qualifikation und Bezahlung des Personals, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, AG-Angebot) sind für alle Mainzer Grundschulen vorgesehen?

Bund und Länder arbeiten gegenwärtig einen Qualitätsrahmen aus, der voraussichtlich im Herbst erscheint und für die weiteren Planungen im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung relevant ist.

Die Stadtverwaltung setzt sich bereits jetzt mit der Entwicklung eines pädagogischen Konzepts anhand der bestehenden Rechtsvorgaben bspw. des rheinland-pfälzischen Schulrechts und des SGB VIII sowie der kommunal vereinbarten Bildungsziele auseinander. Weiterführende Landesvereinbarungen stehen zum derzeitigen Zeitpunkt aus.

Das Mittagessen wird an das bestehende Verfahren der GTSA angegliedert.

12. Sind bauliche Veränderungen (z. B. Betreuungsräume, Mensa) an den Mainzer Grundschulen geplant? Wenn ja, welche und an welchen Schulen?

Bauliche Veränderungen sind an einigen Schulstandorten notwendig und werden aktuell geplant. Nach Abschluss der Planungen erfolgt die Beteiligung der Gremien.

Mainz, 12.05.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter